



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

20. Jahrgang

Walsleben, 30. Juni 2021

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitzquell zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell
- 2.5. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitzquell zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell
- 2.6. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal
- 2.7. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Walsleben zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben
- 2.8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Walsleben zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 28.04.2021
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 11.05.2021
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 26.04.2021
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 31.05.2021
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 07.06.2021
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 29.04.2021
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 19.05.2021

1. Satzung

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] i. V. m. § 34 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001, (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) in der Sitzung am 29. April 2021 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal beschlossen.

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 26. November 2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 19. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 3 „sonstige Gebühren“ der Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf dem Friedhof der Gemeinde Temnitztal in den Ortsteilen wird in folgenden Unterpunkten geändert bzw. ergänzt:

- 3.1 Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar je Nutzung 53,00 €
- 3.2 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 7. Mai 2021

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. April 2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 7. Mai 2021

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 08.09.2020

beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand August 2020) ist mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde vom 14.04.2021 (Az.: 007/21) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes wird dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch den Nachweis über die Erfüllung der Auflagen, die Ausfertigung und die ortsüblich erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dokumentiert. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz umfasst insgesamt 13 Änderungsflächen (siehe Lageplan). Die Änderungsflächen 2, 3, 4, 7 und 11 ermöglichen neue Wohnbaugrundstücke, indem dort Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden können. Durch die Änderungsflächen können bis zu 14 neue Einfamilienhausgrundstücke auf Flächen realisiert werden, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen waren. In den Änderungsflächen 1, 5, 6, 9, 10, 12 und 13 sind die Flächendarstellungen angepasst und an der realen Nutzung orientiert dargestellt worden. Die Änderungsfläche 1 beinhaltet darüber hinaus unterschiedliche und differenzierte Änderungen zu geplanten Nutzungen im Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark. Aufgrund des Wegfalls des Gasthauses Paries in Dabergotz als bisherige zentrale Anlaufstelle des Gemeindelebens übernimmt die Gemeinde Dabergotz die Aufgabe, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine neue Begegnungsstätte zu schaffen. Deshalb soll die Fläche, die bisher als Fest- und Spielplatz sowie als Sportstätte genutzt wird, erweitert werden (Änderungsfläche 8).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand August 2020) bestehend aus der Planzeichnung und die dazugehörige Begründung einschließlich

Umweltbericht werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten: dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Derzeit sind Einsichtnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz per Telefon 033920 675-31 oder per E-Mail: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de.

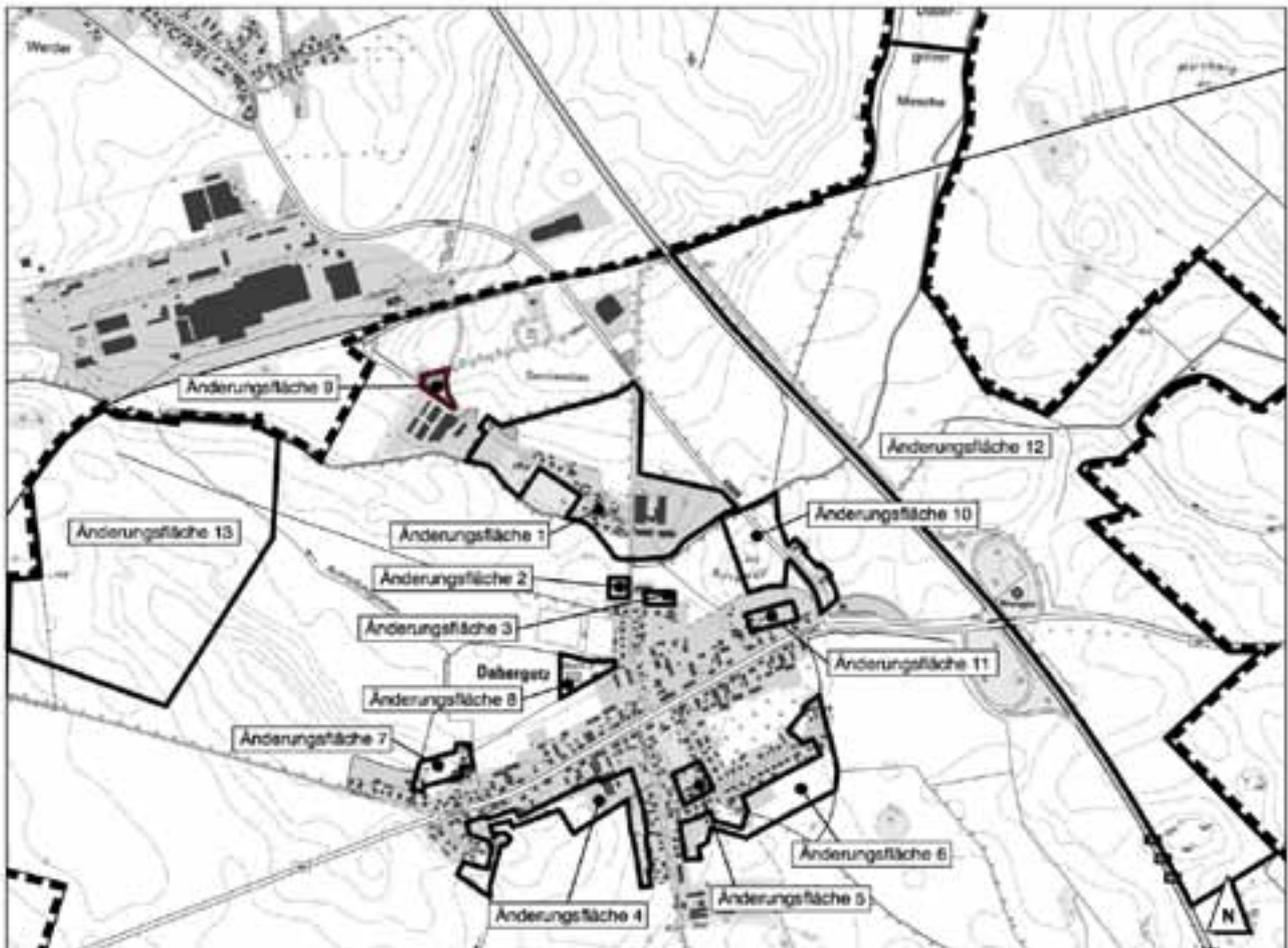
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsleben, 12. Mai 2021

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan der Änderungsflächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand August 2020):



2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in der Sitzung am 11.05.2021 die Gesamtabwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren und den Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B (Stand April 2021) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Stand April 2021) wurde gebilligt.

Das Plangebiet (siehe Lageplan) befindet sich im nördlichen Teil von Dabergotz, westlich der Bahnhofstraße und südlich der Dabergotzer Sportanlagen. Im Plangebiet soll der Bau einer großzügigen Anlage eines neuen Gemeindezentrums mit Dorfgemeinschaftshaus und integriertem Jugendclub, Vereins- und Sportlerheim mit angrenzendem Festplatz und einer neuen Kindertagesstätte mit Außenspielflächen realisiert werden. Das Plangebiet ist 10.475 qm groß und

umfasst in der Flur 1, Gemarkung Dabergotz das Wegeflurstück 217 (teilweise), das ehemalige Grabenflurstück 219 (teilweise) sowie die Flurstücke 220/1 und 433 vollständig.

Um das Planvorhaben, das sich bisher gemäß § 35 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich befand, realisieren zu können, wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ eine Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung eines Gemeindezentrums mit Dorfgemeinschaftshaus und integriertem Jugendclub, Vereins- und Sportlerheim mit angrenzendem Festplatz und eine Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit Außenspielflächen festgesetzt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Der Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ (Stand April 2021) nebst Begründung mit Umweltbericht wird in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten: dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Derzeit sind Einsichtnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz per Telefon 033920 675-31 oder per E-Mail: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de.

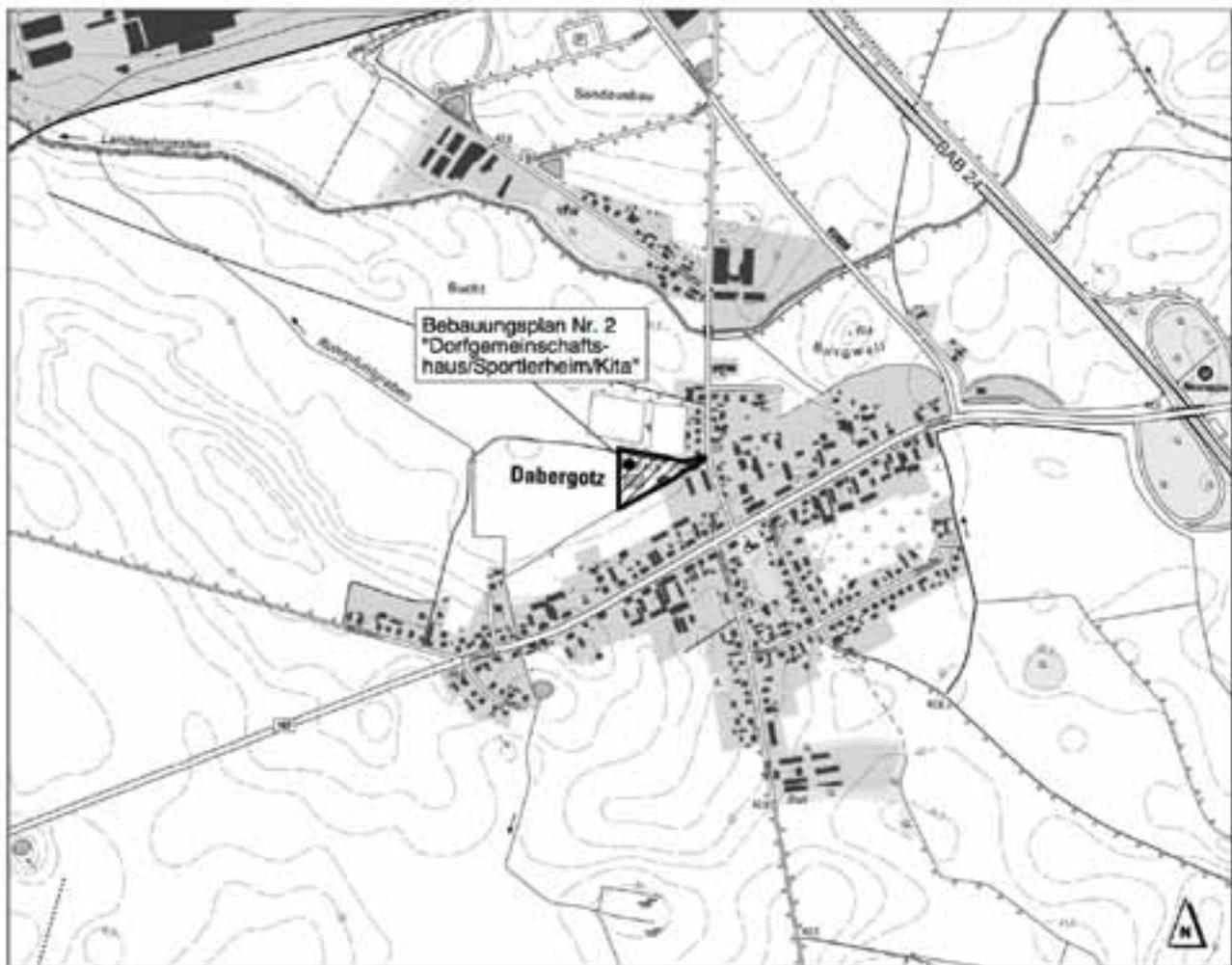
Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Walsleben, 12. Mai 2021

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ (Stand April 2021) folgend.



2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat mit Beschluss-Nr. 45/2020 vom 14.12.2020 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2020) beschlossen und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt (Feststellungsbeschluss). Die Amtsverwaltung hat daraufhin die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat nach Prüfung der eingereichten Genehmigungsunterlagen einen erheblichen Mangel im Verfahren festgestellt, der die

Neuformulierung der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Wiederholung der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich macht. Für die Wiederholung des Verfahrensschrittes zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB war keine erneute Beschlussfassung der Gemeindevertretung erforderlich. Dieses erfolgt durch Verwaltungshandeln, indem im vorliegenden Amtsblatt die Wiederholung der öffentlichen Planentwurfsauslegung bekanntgemacht wird. Mit der Wiederholung dieses Verfahrensschrittes wird der Formfehler behoben. Eine Wiederholung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt nicht.

Die Änderungsfläche befindet sich östlich/südöstlich der Ortslage von Gottberg, beidseitig der Bahnstrecke Neuruppin-Neustadt (Dosse). Die ca. 25,9 ha große Änderungsfläche beginnt im Süden an der Kreisstraße 6806 und reicht im Norden bis an die Gemeindeverbindungsstraße Gottberg – Dabergotz. Planungsziel ist im Rahmen der 3. Flächennutzungs-planänderung, in einem Abstand von 110 m von der Bahnstrecke anstelle der bisher dargestellten Fläche für Landwirtschaft auf jeder Seite der Bahnstrecke gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ darzustellen, um durch das parallel geführte Planverfahren Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ eine Photovoltaik-freiflächenanlage realisieren zu können. Diese 110 m-Abstandsfläche wird gemäß des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) als verlärmter Bereich definiert und für PV-Anlagen in diesem Bereich vom Gesetzgeber gefördert. Da der Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen ist, ist aus formalen Gründen der Planungsstand vom März 2020 wiederholt öffentlich auszulegen. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung erfolgten jedoch auch keine Anpassungen mehr. Insofern hat sich an den Inhalten der Planung im weiteren Planverfahren nichts mehr geändert. Sollten im Rahmen der Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingehen, müssen vor der Fassung des Feststellungsbeschlusses lediglich die Rechtsgrundlagen und die rechtlichen Grundlagen sowie die Ziele und Erfordernisse der Raum- und Landesplanung sowie der Regionalplanung auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst werden.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Der Entwurf (Stand März 2020) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit vom **Donnerstag, dem 08.07.2021 bis Montag, dem 09.08.2021** im Amt Temnitz, Zimmer 107,

Bergstraße 2 in 16818 Walsleben nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz 033920 675-31, nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de. Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme

ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

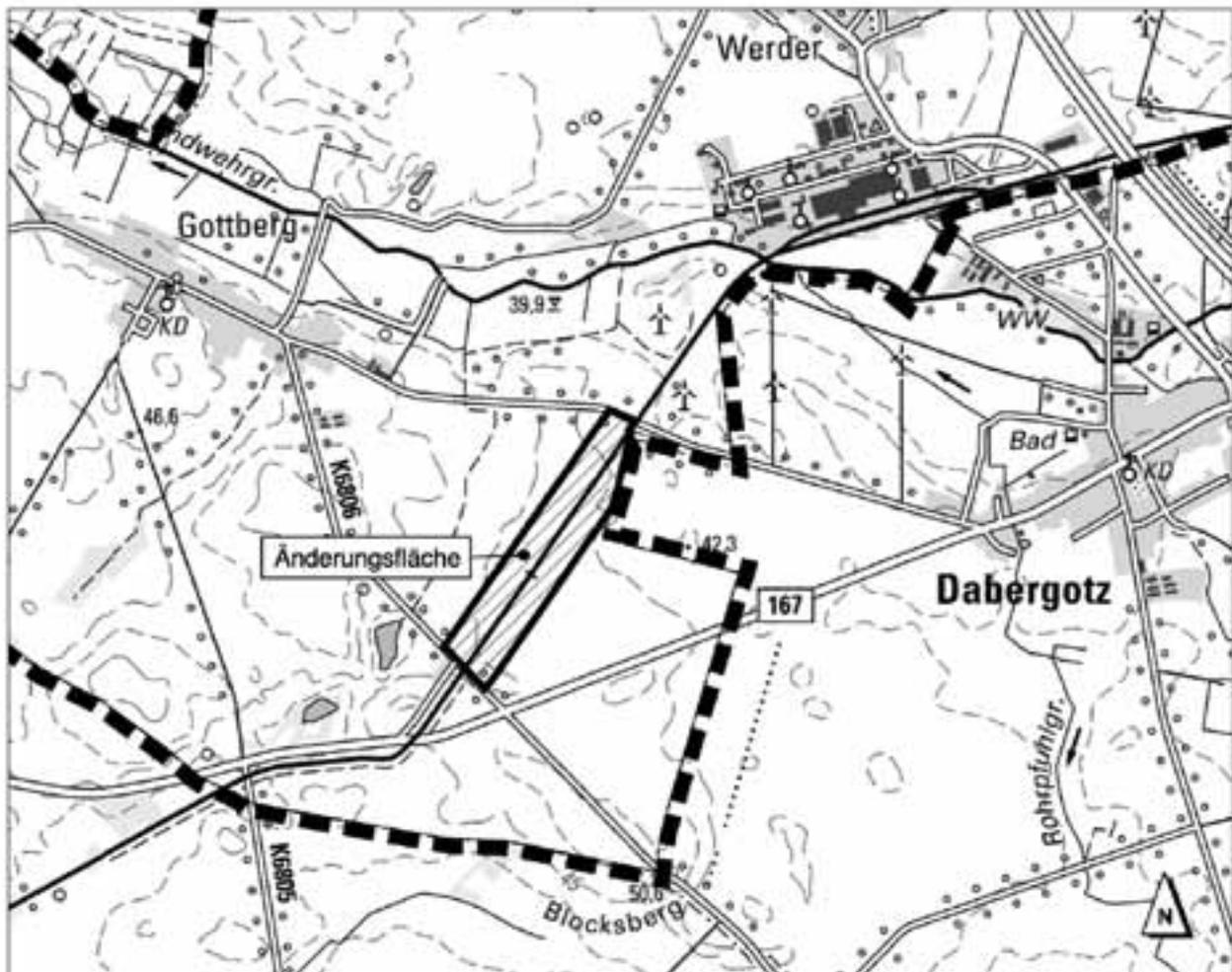
<p>1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden enthalten folgende umweltbezogene Informationen:</p>
<p>Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlichen Vorranggebiet Ruppiner Platte / Barsikower Ackerlandschaft mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl zwischen 30-33. Alle Flächen befinden sich in der Kulisse „benachteiligtes Gebiet“ und werden aus Landesmitteln speziell gefördert, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz zu unterstützen. Durch die Planung werden ca. 25 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises OPR lehnt die Inanspruchnahme der Fläche ab.</p>
<p>Denkmalschutz Wegen der direkten Nachbarschaft des Plangebietes zum Bodendenkmal 100.098 (Siedlung der Slawenzeit) ist das Vorhandensein bisher unentdeckten Bodendenkmalen nicht auszuschließen. Die Festlegungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) sind zu beachten.</p>
<p>Verkehr Die „Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebahnhof – Herzberg“ ist von der Planung betroffen. Die konkreten Hinweise zur Betroffenheit des Streckenbetreibers sind zu beachten. Hinweise auf Blendschutzproblematik zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs.</p>
<p>Sonstiges Informationen zu Ver- und Entsorgungsanlagen.</p>
<p>2. Im Umweltbericht wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Inhalte der Stellungnahmen fließen in den Umweltbericht ein.</p>
<p>Schutzgut Mensch Aussagen zur menschlichen Gesundheit, Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> keine erhebliche Beeinträchtigung.
<p>Schutzgut Pflanzen/Biotop Verlust von 6 qm ruderal geprägten Biotopen sowie etwa 24,3 ha Intensivacker mit geringer ökologischer Wertigkeit; Ausgleich durch Umnutzung und damit einhergehende Etablierung einer artenreicheren Vegetationsstruktur auf den vormaligen Ackerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> im Ergebnis liegt kein erheblicher Eingriff vor.
<p>Schutzgut Tiere Aussagen zu vorhandenen Habitatpotentialen. Durch das Vorhaben sind Brutreviere geschützter Bodenbrüter betroffen. Eidechsenlebensraum entlang der bahnbegleitenden Ruderalstreifen. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutvögel und die Zauneidechsen können durch Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen (Festsetzung auf Bebauungsplanebene) vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> im Ergebnis liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

<p>Schutzgut Boden, Fläche</p> <p>Die Auswirkungen auf den Boden werden aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch PV-Anlagen als sehr gering eingeschätzt. Durch die Verringerung der Stoffeinträge und Eingriffe in den Boden durch die landwirtschaftliche Nutzung findet eine Verbesserung für den Boden statt</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine erhebliche Beeinträchtigung.
<p>Schutzgut Wasser</p> <p>Lediglich lokale kleinräumige Umverteilung des Niederschlagswassers</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine erhebliche Beeinträchtigung.
<p>Schutzgut Klima/Luft</p> <p>Eine Beeinträchtigung der lokalklimatischen Funktion (Kaltluftentstehung und Frischluftdurchströmung) durch das Vorhaben ist anzunehmen. Minderung durch Ausrichtung des Solarparks längs zur Hauptwindrichtung; positive Wirkung auf das Klima durch die Einsparung von CO²</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Ergebnis liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
<p>Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Vorbelastung des Landschaftsbildes (Windpark, ausgeräumte Agrarlandschaft); weitere Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird durch Eingrünung des Zaunes im Süden gemindert</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Ergebnis liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
<p>Schutzgut Kultur-/Sachgüter</p> <p>Aussagen zu angrenzendem Bodendenkmal; das Vorhaben befindet sich im Bereich des Umgebungsschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange des Denkmalschutzes werden berührt; eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen.
<p>3. Folgende umweltbezogene Gutachten stehen zur Verfügung:</p> <p>Entwurf des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 3 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gottberg“, erstellt durch Natur+Text GmbH Forschung und Gutachten, Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf, Stand 12.08.2019.</p>

Walsleben, 12. Mai 2021

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2020) folgend.



2.4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitzquell zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 07.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet 2 Änderungsflächen. Die Änderungsfläche Nord befindet sich in der Gemarkung Rägelin (Flur 1 und 5) hat eine gesamte Größe von ca. 86 ha und befindet sich südwestlich der Landstraße 18, ca. 1.500 m nordöstlich der Waldflächen des Darsikower Forstes und nördlich des Verbindungsweges Rägelin – Darsikow.

Die Änderungsfläche Süd in der Gemarkung Netzeband (Flur 4 und 14) hat eine geplante Größe

von ca. 37 ha und befindet sich nordwestlich der Ortslage von Netzeband und westlich der Bahnstrecke Neuruppin – Wittstock. Im Westen grenzt die südliche Änderungsfläche „Netzeband“ an die Bundesautobahn A 24, nördlich grenzt der Darsikower Forst an die Änderungsfläche und im Osten und Süden sind es offene landwirtschaftlich genutzte Flächen. Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als „Bürgersolarpark“ zu schaffen und mit Aufstellung des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch vorzubereiten. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell sind beide Flächen bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, so dass für das geplante

Vorhaben dort künftig Sonderbauflächen „Solar“ dargestellt werden müssen. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“.

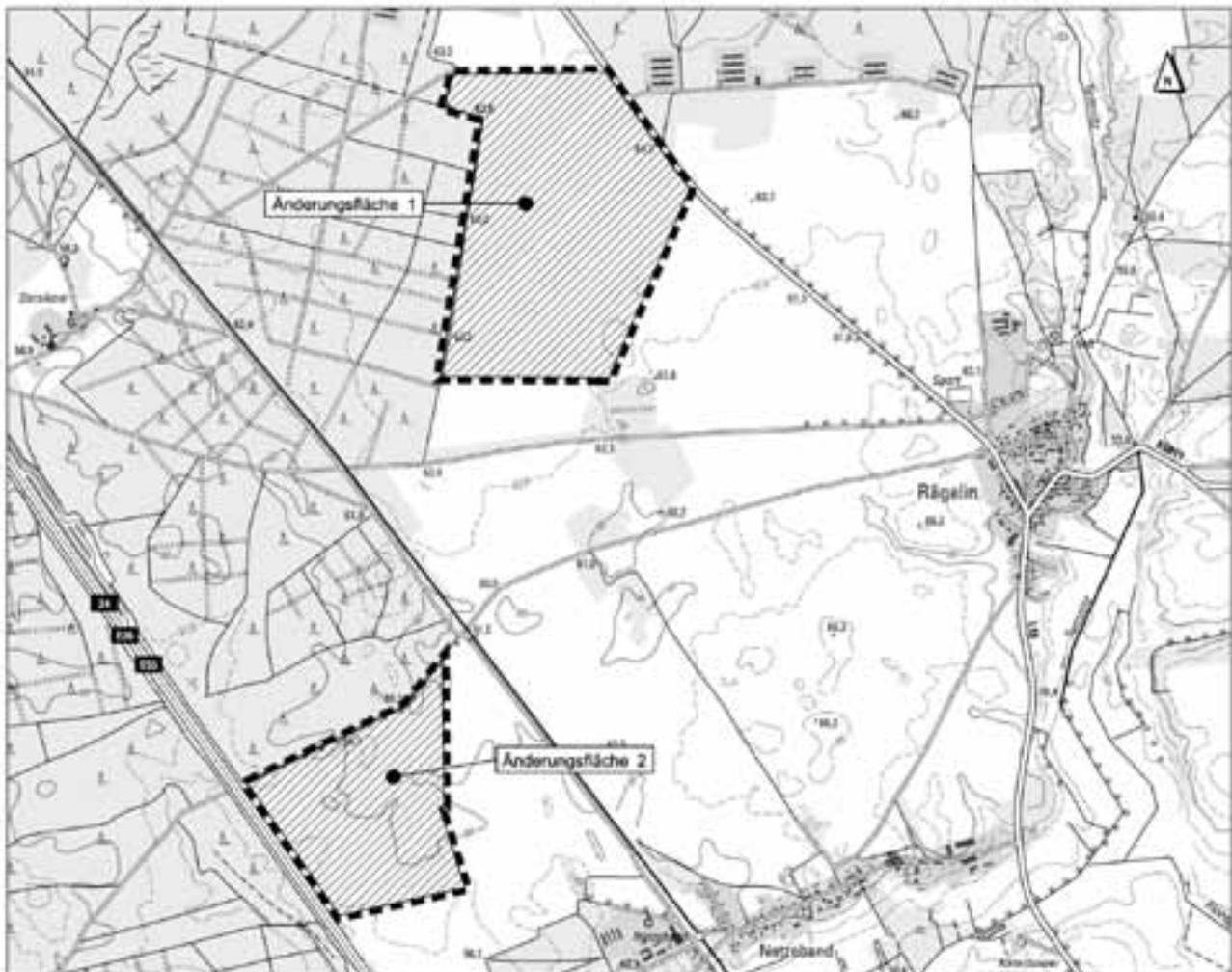
Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Temnitzquell Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine

Umweltprüfung mit Darstellung eines Umweltberichts durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 07.06.2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 8. Juni 2021

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell:



2.5. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitzquell zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 07.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell aufzustellen.

Das Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen. Der Teilgeltungsbereich Nord in der Gemarkung Rägelin (Flur 1 und 5) hat eine gesamte Größe von ca. 86 ha und befindet sich südwestlich der Landstraße 18, ca. 1.500 m nordöstlich der Waldflächen des Darsikower Forstes und nördlich des Verbindungsweges Rägelin – Darsikow. Der Teilgeltungsbereich Süd in der Gemarkung Netzeband (Flur 4 und 14) hat eine geplante Größe von ca. 37 ha und befindet sich nordwestlich der Ortslage von Netzeband und westlich der Bahnstrecke Neuruppin – Wittstock. Im Westen grenzt der südliche Teilgeltungsbereich „Netzeband“ an die Bundesautobahn A 24, nördlich grenzt der Darsikower Forst an das Plangebiet und im Osten und Süden sind es offene landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Beide Teilbereiche sollen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit zwei Teilbereichen als „Bürgersolarpark“ zu schaffen. Den

Einwohner*innen der Gemeinde Temnitzquell wird durch den Vorhabenträger angeboten, sich mit Anteilen an der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu beteiligen sowie eine Stromkostenerstattung pro kWh des eigenen Stromverbrauches mit der Jahresendabrechnung geltend zu machen.

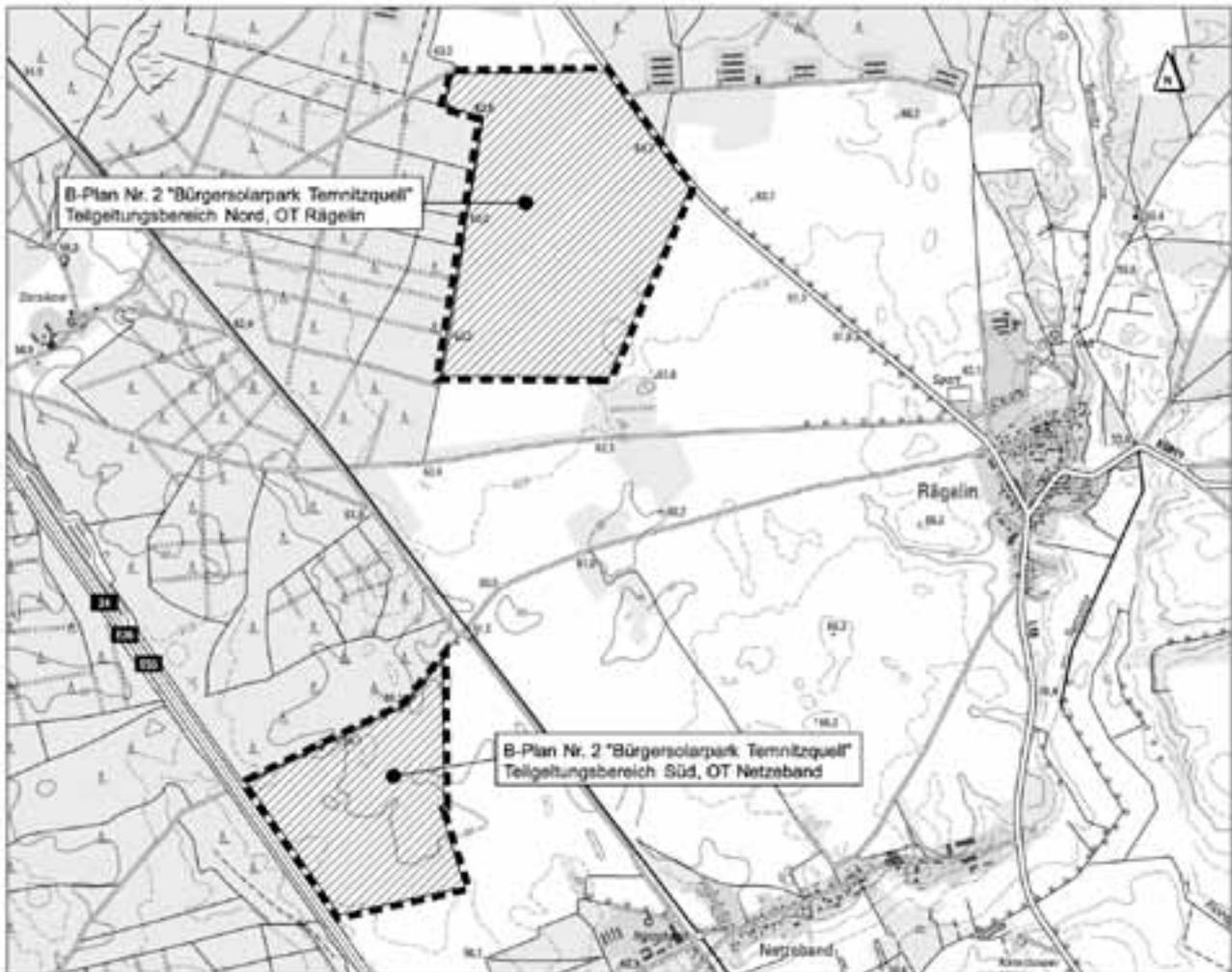
Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell sind beide Teilgeltungsbereiche des geplanten Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Temnitzquell“ als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, so dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Parallel zu der Planung im planungsrechtlichen Außenbereich wird eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes zur Ermittlung der erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 07.06.2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 8. Juni 2021

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell folgend.



2.6 Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ (Stand Mai 2021) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Mai 2021) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Plangebiet befindet sich auf der Südostseite von

Lüchfeld, am Ortsausgang Richtung Manker, an der Kreisstraße 6805. Das Plangebiet ist ca. 0,65 ha groß und umfasst das Flurstück 307 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld. Planungsziel ist es, auf dem Flurstück 307 der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld gemäß § 3 BauNVO ein reines Wohngebiet (WR) festzusetzen, um im Sinne einer Nachverdichtung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüchfelds im Südosten im Rahmen einer wohnbaulichen Entwicklung abzurunden. Die Erschließung erfolgt über eine von der Hauptstraße abgehende Planstraße. Mit dem Bebauungsplan könnten bis zu sechs Wohnbaugrundstücke in einreihiger Bebauung für Einfamilienhäuser als

Einzel- oder Doppelhäuser an einer öffentlichen Verkehrsfläche südlich der Lüchfelder Hauptstraße entstehen. Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13 b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Verfahrensregeln des § 13 a aufgestellt. Daher wurde auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1

BauGB verzichtet. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, jedoch müssen die naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Belange im Geltungsbereich dennoch berücksichtigt werden. Ein Ausgleich für die neuen Versiegelungsflächen muss nicht geschaffen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen, ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen.	
Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - bisherige Nutzung als Weidefläche - offener Blick Richtung Süden zur aufgelassenen Streuobstwiese - bauliche Vorprägung der Fläche durch Lage an der Kreisstraße und nördlich und westlich angrenzende Wohnbebauung - keine Bedeutung für die Erholungsnutzung für die Allgemeinheit - Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch verursacht.
Schutzgut Pflanzen und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - südlich des Plangebietes befindet sich eine aufgelassene Streuobstwiese als gesetzlich geschütztes Biotop - die Zusammensetzung der betroffenen Wiesenfläche entspricht laut Gutachten keinem FFH-Lebensraumtyp - zwei im Plangebiet vorhandene Bäume bleiben erhalten - Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope verursacht.
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet selbst weist keine Habitatpotentiale für die Artengruppen Amphibien und Reptilien auf. Für Fledermäuse und Singvögel ggf. Bedeutung als Nahrungsfläche. Diese Funktion wird eingeschränkt, geht aber nicht verloren. - Da das angetroffene Wiesenbiotop keinem FFH-LRT zuzuordnen ist, werden hier keine weiteren Anforderungen an die Planung hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes gestellt. - Die südlich benachbarte Streuobstwiese stellt einen hochwertigen Lebensraum dar. Diese ist von der Planung nicht betroffen. - Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere verursacht.
Schutzgut Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten. - Die vorliegende Bebauungsplanung wird auf Grundlage des § 13 b BauGB – in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB – aufgestellt. Daher ist hier gesetzlich kein Ausgleich der Neuversiegelung vorgesehen. - Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist nicht ausgleichspflichtig.
Schutzgüter Wasser und Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden - Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickert werden

	<ul style="list-style-type: none"> - klimatische Auswirkungen werden sich im mikroklimatischen Bereich bewegen und auf das Plangebiet beschränken - Der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft wird als unerheblich bewertet.
vorliegende Gutachten	Naturschutzfachliche Erstbewertung und FFH-LRT-Kartierung des Plangebietes, erstellt durch das Büro VORLAND – Landschafts- und Freiraumplanung, Dipl.-Ing. Susanne Geitz, Dezember 2020.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Entwurf des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ einschließlich der Begründung kann von Jedermann in der Zeit vom **Montag, dem 12.07.2021 bis Freitag, dem 13.08.2021** im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz 033920 675-31, nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de. Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur

Verfügung.

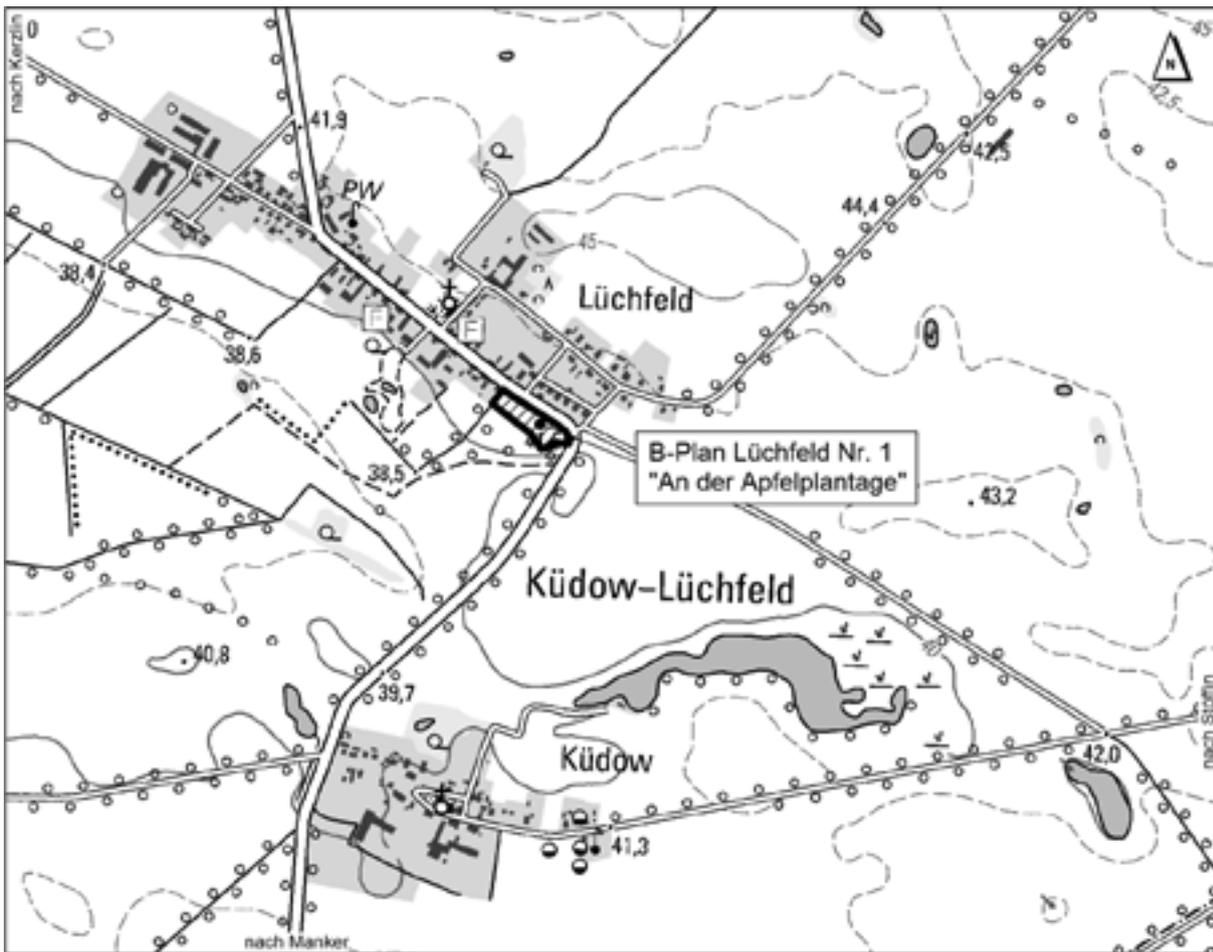
Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 25. Juni 2021

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal folgend.



2.7. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Walsleben zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 19.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich westlich der Walslebener Mühle und westlich des Niederungsbereiches der Temnitz, nördlich des Mühlenweges als Verbindung zwischen der Walslebener Mühle und dem Ortsteil Dannenfeld, östlich des vom Norden, am Waldrand kommenden Wald- und Feldweges und südlich/südöstlich vom Bertikower Wald. Das Plangebiet ist ca. 90 ha groß, wovon ca. 65 bis 70 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Planungsziel ist es, die

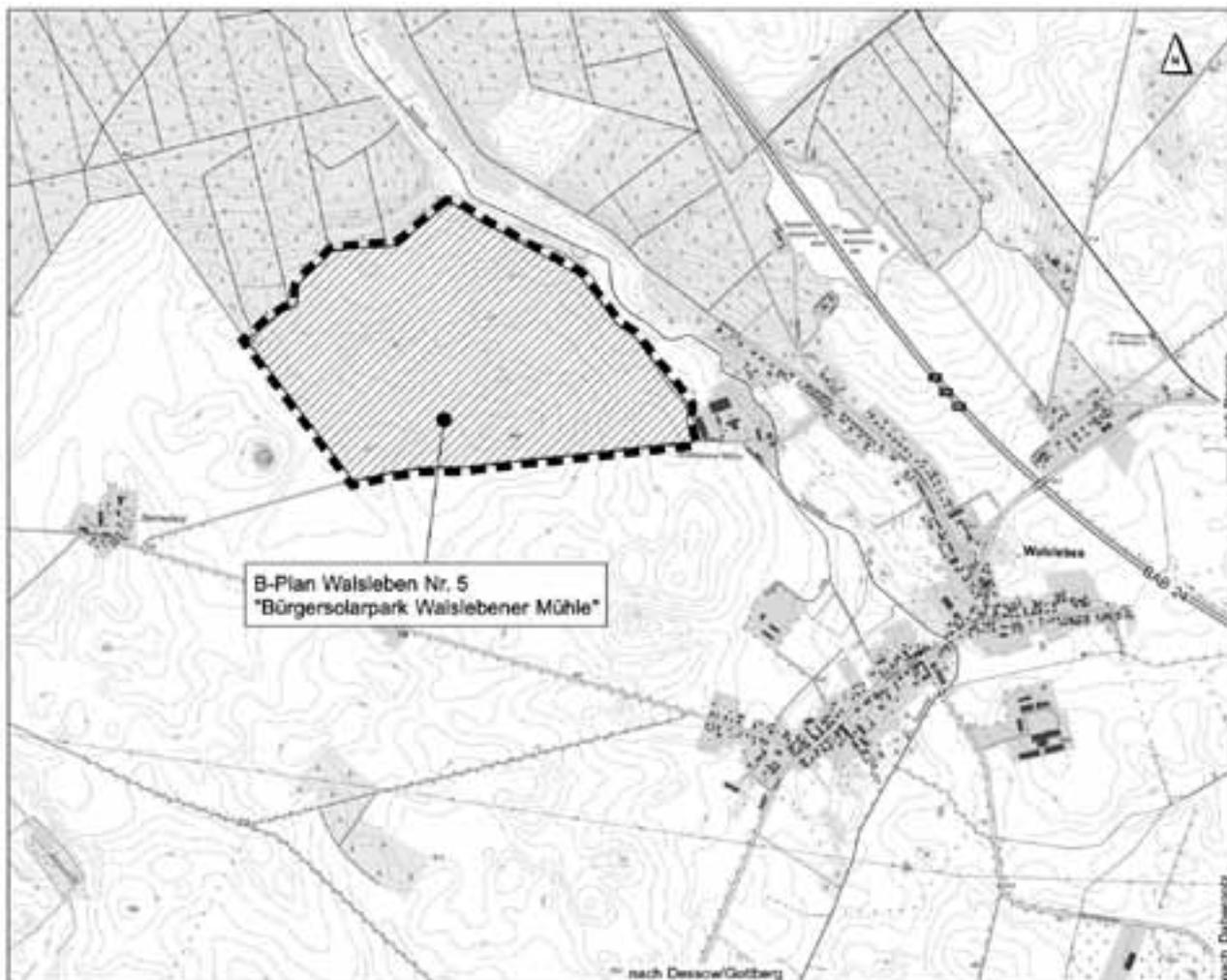
planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als „Bürgersolarpark“ zu schaffen. Den Einwohner*innen der Gemeinde Walsleben wird durch den Vorhabenträger angeboten, sich mit Anteilen an der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu beteiligen sowie eine Stromkostenerstattung pro kWh des eigenen Stromverbrauches mit der Jahresendabrechnung geltend zu machen. Parallel zu der Planung im planungsrechtlichen Außenbereich wird eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes zur Ermittlung der erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 19.05.2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 20. Mai 2021

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben:



2.8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Walsleben zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 19.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben im Bereich westlich der Walslebener Mühle beschlossen.

Die Änderungsfläche befindet sich westlich der Walslebener Mühle und westlich des

Niederungsbereiches der Temnitz, nördlich des Mühlenweges als Verbindung zwischen der Walslebener Mühle und dem Ortsteil Dannenfeld, östlich des vom Norden, am Waldrand kommenden Wald- und Feldweges und südlich/südöstlich vom Bertikower Wald. Das Plangebiet ist ca. 90 ha groß, wovon ca. 65 bis 70 ha als Sonderbaufläche „Solar“ dargestellt werden.

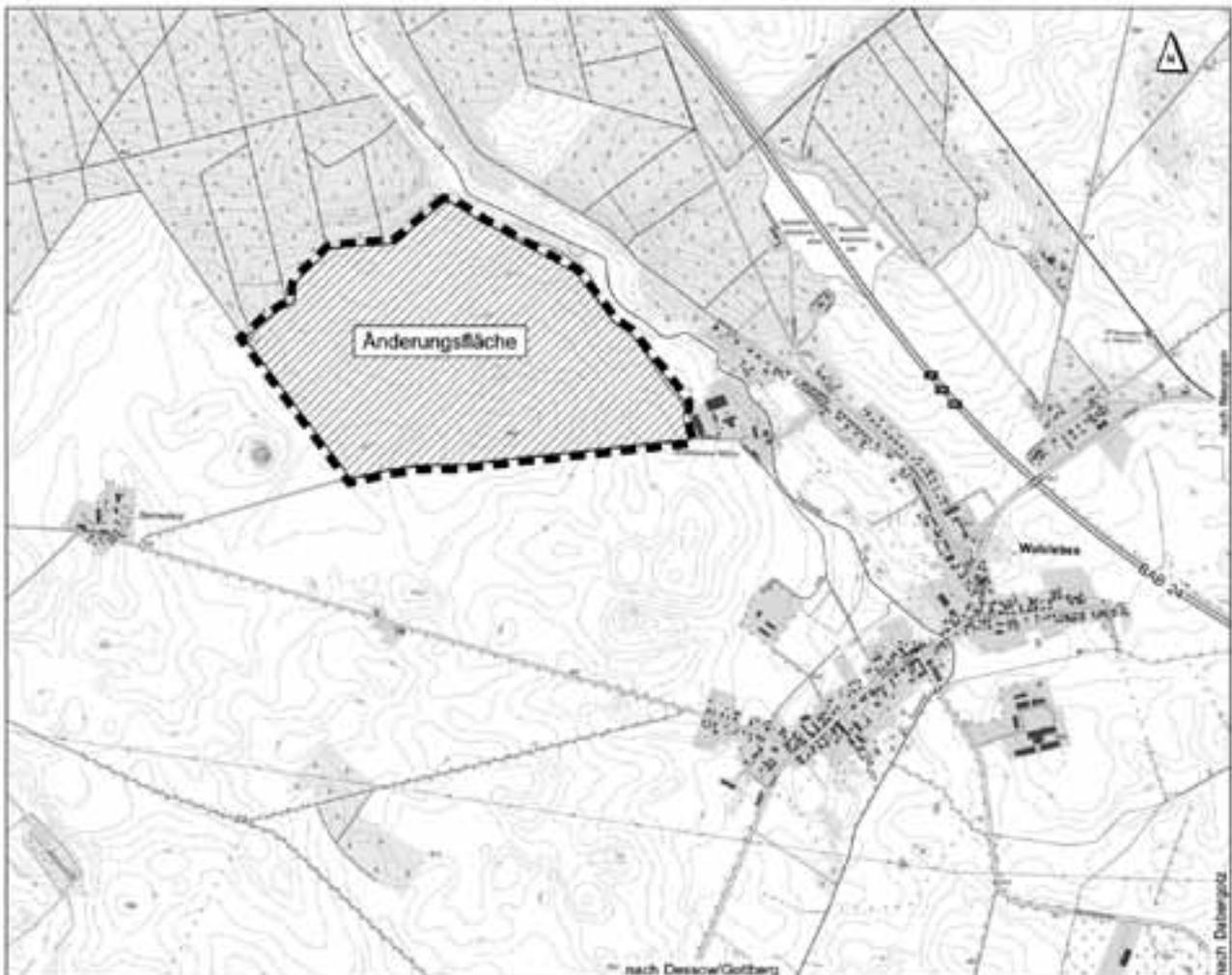
Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen - Photovoltaikanlage als „Bürgersolarpark“ zu schaffen und mit Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung

mit Erstellung eines Umweltberichtes durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 19.05.2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 20. Mai 2021

Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben:



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 28. April 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2021 - Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfs-

planes für das Amt Temnitz (Stand 12.2020) und verpflichtet für die Umsetzung der aufgeführten Ziele und zur Sicherstellung des Brandschutzes im Amtsgebiet jährlich finanzielle Mittel entsprechend der Leistungsfähigkeit des Amtes Temnitz bereitzustellen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstück 70

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Veräußerung des Miteigentumsanteiles des Flurstückes 70 der Flur 1 in der Gemarkung Werder zu.

Beschluss 02/2021 - Auftragsvergabe für die Elektro-Netzwerkinfrastruktur zur Umsetzung des Digitalpaktes Land Brandenburg für die Grundschule „Am Burgwall“ in Wildberg und Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Elektro-Netzwerkinfrastruktur zur Umsetzung des Digitalpaktes Land Brandenburg für die Grundschule „Am Burgwall“ in Wildberg und die Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben an das Unternehmen Elektroservice GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 04/2021 - Auftragsvergabe für die Erneuerung der Fenster und Neugestaltung der Fassade an der Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben, Los 1 - Fenster

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung der Fenster für die Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben für das Los 1: Fenster, an das Unternehmen Tischlerei E. Pritzkow GmbH aus Nauen zu erteilen.

Beschluss 05/2021 - Auftragsvergabe für die Erneuerung der Fenster und Neugestaltung der Fassade an der Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben, Los 2 - Fassadenarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung der Fenster für die Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben für das Los 2: Fassadenarbeiten, an das Unternehmen UM-Ingenieurbau aus Marienwerder OT Ruhlsdorf zu erteilen.

Beschluss 06/2021 - Auftragsvergabe für die Erneuerung der Fenster und Neugestaltung der Fassade an der Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben, Los 3 - Außentüren

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung der Fenster für die Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben für das Los 3: Außentüren, an das Unternehmen Tischlerei Dirk Schlöpping aus Zehdenick zu erteilen.

Beschluss 07/2021 - Auftragsvergabe für die Erneuerung der Fenster und Neugestaltung der Fassade an der Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben, Los 4 - Verschattungen

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung der Fenster für die Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben für das Los 4: Verschattungen, an das Unternehmen Sonnenschutz.de-B1 aus Berlin zu erteilen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 11. Mai 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/2021 - Schlussabwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die 19-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand April 2021) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ der Gemeinde Dabergotz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

Beschluss 16/2021 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ der Gemeinde Dabergotz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ der Gemeinde Dabergotz (Stand April 2021), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand April 2021) und billigt die Begründung mit Umweltbericht (Stand April 2021). Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Rechtsverbindlichkeit zu führen.

Beschluss 18/2021 - Hausverwaltung der gemeindeeigenen Mietobjekte in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die Verwaltung der gemeindeeigenen Mietwohnungen der Gemeinde Dabergotz unbefristet dem Amt Temnitz ab dem 01.01.2022 zu übertragen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Flurstück 79

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, eine Teilfläche von ca. 30 m² des Flurstückes 79 der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz anzukaufen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 26. April 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2021 - Abwägung der Stellungnahmen aus der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und Fassung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 5 BauGB über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt gemäß § 5 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Januar 2020) und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Märkisch Linden die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Beschluss 03/2021 - Vereinsförderung 2021 in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt folgende finanzielle Unterstützungen:

Ortskirchenrat Temnitz i. H. V. 2.000 €,
Freunde der Feuerwehr Werder e. V. i. H. v. 500 €,

Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V. i. H. v. 500 €,
Heimatverein Märkisch Linden e. V. i. H. v. 500 €,
Schützenverein Werder e. V. i. H. v. 500 €,
SV Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 1.500 €,
Förderverein zur Erhaltung der Kirche in
Darritz-Wahlendorf e. V. i. H. v. 500 €.

Beschluss 05/2021 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ Teil B (Stand März 2021), billigt die dazugehörige Begrün-

dung (Stand März 2021) und bestimmt die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen sowie für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zu verwenden. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geführt. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Märkisch Linden, einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Gottberg, Werder und Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit für Flurstücke in Gemarkungen der Gemeinde Märkisch Linden zu.

Beschluss 06/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstücke 70 und 71

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Flurstücke 70 und 71 der Flur 1 in der Gemarkung Werder inklusive der Gebäude zu veräußern.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 31. Mai 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2021 - Vereinsförderung 2021 in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt folgende finanzielle Unterstützungen:

„Storbecker Country Girls“ Linedancer i. H. v. 100 €,
Storbecker Dorfverein e. V. i. H. v. 200 €,
Storbecker Singegruppe i. H. v. 100 €,

Rad- und Laufgruppe Storbeck i. H. v. 100 €,
Frankendorfer Heimatverein e. V. i. H. v. 200 €,
„Stammtisch“ Frankendorfer Heimatverein i. H. v. 100 €,
Jagdhornbläser Frankendorf i. H. v. 100 €,
Senioren Frankendorf i. H. v. 100 €,
Frauensportgruppe Frankendorf i. H. v. 100 €.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 02/2021 - Auftragsvergabe für den Ausbau des Kirchweges inklusive Anbindung an die Kreisstraße K 6811 auf Höhe der Kirche in Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, den Auftrag zum Ausbau des Kirchweges inklusive Anschluss an die Kreisstraße K 6811 dem Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock zu erteilen.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 7. Juni 2021**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 17/2021 - Vereinsförderung 2021 in der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt folgende finanzielle Unterstützungen:
 Feuerweereinheit Rägelin der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz i. H. v. 200 €,
 Jugendfeuerwehr Temnitzquell i. H. v. 200 €,
 Verein Kleine Kirche Darsikow e. V. i. H. v. 200 €,
 Feuerweereinheit Katerbow/Netzeband der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz i. H. v. 200 €,
 TemnitzQuelle Pfalzheim e. V. i. H. v. 500 €,
 Anglerverein Katerbow 1991 e. V. i. H. v. 500 €,
 Spielvereinigung Gühlen-Glienicke/Rägelin e. V. i. H. v. 200 €,
 Landfrauen Rägelin i. H. v. 200 €,
 Sportfrauen Rägelin i. H. v. 200 €,
 Jugendfreizeittreff Katerbow i. H. v. 100 €.

Beschluss 18/2021 - Hausverwaltung der gemeindeeigenen Mietobjekte in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Verwaltung der gemeindeeigenen Mietobjekte der Gemeinde Temnitzquell dem Amt Temnitz bis zum 01.01.2024 zu übertragen.

Beschluss 21/2021 - Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des

Flächennutzungsplanes mit dem Planungsziel eine Sonderbaufläche „Solar“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage darzustellen. Die Änderungsfläche Nord befindet sich in der Gemarkung Rägelin (Flur 1 und 5) hat eine gesamt Größe von ca. 86 ha und die Änderungsfläche Süd befindet sich in der Gemarkung Netzeband (Flur 4 und 14) hat eine geplante Größe von ca. 37 ha. Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 22/2021 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ mit dem Planungsziel, ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage darzustellen. Die Änderungsfläche Nord befindet sich in der Gemarkung Rägelin (Flur 1 und 5) hat eine gesamt Größe von ca. 86 ha und die Änderungsfläche Süd befindet sich in der Gemarkung Netzeband (Flur 4 und 14) hat eine geplante Größe von ca. 37 ha. Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 7, Flurstück 39

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, eine Teilfläche von ca. 1.200 m² des Flurstückes 39 der Flur 7 in der Gemarkung Rägelin zu verpachten.

Beschluss 20/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 3, Flurstücke 26, 28 und 29

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt die Veräußerung der Flurstücke ab.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 29. April 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2021 - Standort des Glascontainerstellplatzes in Garz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Standort des Glascontainerplatzes auf dem Flurstück 45, Flur 3 in Garz, den rechtmäßigen Standort in der Dorfstraße 7, beizubehalten. Das Zurückstellen der Container hat zeitnah zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum 28.05.2021.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt das vorgetragene, durch den Planer vorgestellte und als Entwurfsplanung vorliegende Ausbauprogramm für den Ausbau der Bergstraße (ab Wallstraße bis Straßenende) und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Wildberg.

Beschluss 04/2021 - Beschluss zum Bauprogramm des Ausbaus der Bergstraße und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Wildberg

Beschluss 08/2021 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2021 - Auftragsvergabe für die Herstellung einer wassergebundenen Wegedecke sowie Baumpflanzungen auf dem Friedhof im Ortsteil Kerzlin der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Herstellung einer wassergebundenen Wegedecke sowie die Pflanzung von Bäumen auf dem Friedhof im Ortsteil Kerzlin und erteilt dem Unternehmen Erd- und Wasserbau aus Wittstock den Auftrag.

Beschluss 06/2021 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 6

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für Flurstücke der Gemarkung Wildberg zu.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 19. Mai 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/2021 - Vereinsförderung 2021 in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt folgende finanzielle Unterstützungen:

Feuerweereinheit Walsleben der Freiwilligen
Feuerwehr Amt Temnitz i. H. v. 200 €,
Jugendfeuerwehr Walsleben i. H. v. 200 €,
SV Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 1.150 €,
Dreamteam Walsleben e. V. i. H. v. 200 €,
Dreamteam Walsleben e. V. - Frauensportgruppe
„Aber Hallo“ i. H. v. 200 €,
Seniorenverein Walsleben i. H. v. 200 €,
Kita „Kunterbunt“ Walsleben i. H. v. 1.150 €,
Anglerverein Walsleben e. V. i. H. v. 200 €.

Beschluss 16/2021 - Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich der Walslebener Mühle der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Planungsziel, eine Sonderbaufläche „Solar“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage darzustellen. Die Änderungsfläche von ca. 90 ha befindet sich westlich der Walslebener Mühle und westlich des Niederungsbereiches der Temnitz, nördlich des Mühlenweges als Verbindung zwischen der Walslebener Mühle und dem Ortsteil Dannenfeld, östlich des vom Norden, am

Waldrand kommenden Wald- und Feldweges und südlich/südöstlich vom Bertikower Wald. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 17/2021 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ mit dem Planungsziel, ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage darzustellen. Das Plangebiet von ca. 90 ha befindet sich westlich der Walslebener Mühle und westlich des Niederungsbereiches der Temnitz, nördlich des Mühlenweges als Verbindung zwischen der Walslebener Mühle und dem Ortsteil Dannenfeld, östlich des vom Norden, am Waldrand kommenden Wald- und Feldweges und südlich/südöstlich vom Bertikower Wald. Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2021 - Auftragsvergabe zur Erneuerung der elektrischen Anlagen im Mühlenweg 9 a – c in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der

elektrischen Anlagen im Mühlenweg 9 a – c in Walsleben dem Unternehmen BID Mario Driesner aus Werder zu erteilen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren. Es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt und kann zusätzlich unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden.